

BVGer E-1708/2015 vom 15. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1708_2015

FR: TAF E-1708/2015 du 15 avril 2015

IT: TAF E-1708/2015 del 15 aprile 2015

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Darunter fallen auch Verfügungen der Vorinstanz betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Es wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 49 N 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40; nachfolgend StÜ) zu zählen ist.

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als zum Vornherein unbegründet, weshalb auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden ist (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 3.1

Art. 1 Ziff. 1 StÜ hält fest, dass als staatenlos eine Person gilt, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat. Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, Diss. Bern 1977, S. 1 ff. mit Hinweisen; BGE 115 V 4 E. 2b; BVGE 2013/60 E. 4).

E. 3.2

Die Beweislast regelt die Folgen der Beweislosigkeit. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Analog zu Art. 8 ZGB trägt in Verfahren des öffentlichen Rechts diejenige Partei die Beweislast, die aus der unbewiesenen gebliebenen Behauptung Rechte ableiten wollen. Die Beweislosigkeit trifft bei begünstigenden Verfügungen grundsätzlich den Ansprecher, bei belastenden Verfügungen die Verwaltungsbehörde. Vorbehältlich gesetzlicher Sonderbestimmung (z.B. Art. 7 AsylG) ist der volle Beweis zu erbringen. Eine Beweiserleichterung oder eine Herabsetzung des Beweismasses sind in Verfahren auf Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht vorgesehen. Im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes ist die Beweiserhebung Sache der Behörde, die den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und sich nötigenfalls der im Gesetz bestimmten Beweismittel bedient (Art. 12 VwVG). Die Parteien tragen eine Mitwirkungspflicht und sind gehalten, zur Feststellung des Sachverhalts (z.B. Substantiierungslast) beizutragen (Art. 13 VwVG). Sie haben das Recht, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Schliesslich erfolgt die Beweiswürdigung frei, ohne Bindung an feste Beweisregeln, durch die verfügende Behörde (vgl. zum Ganzen René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 996-1001).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer der Nachweis der Staatenlosigkeit nicht gelungen sei. Anlässlich des ersten Asylverfahrens habe er ausgesagt, er sei syrischer Staatsangehöriger, was er später korrigiert habe, indem er behauptet habe, er sei Adschnabi. Im zweiten Asylverfahren hingegen behaupte er, er sei Maktum. Konfrontiert mit dem Vorhalt, dass er in Schweden ebenfalls als syrischer Staatsbürger registriert worden sei, habe er keine plausible Erklärung geben können. Sodann habe er zunächst angegeben, bei den schwedischen Behörden einen Ladenmietvertrag zum Beweis seiner Rückkehr vorgelegt zu haben, wohingegen er dann geltend mache, zwar einen Laden gehabt zu haben, diesen aber nicht auf eigenen Namen habe registrieren lassen können. Des Weiteren sei es ihm nicht gelungen seine Nachteile als Angehöriger der Maktumin zu schildern. Sodann bestünden Zweifel an der nachgereichten Bestätigung des Mukhtar, weil unter anderem die Angaben des Beschwerdeführers nicht mit denjenigen in der Bestätigung übereinstimmen würden und auf der Bestätigung eine Nummer stehe, wie sie typischerweise syrische Staatsbürger besässen (sog. Registrierungsnummer).

E. 4.2

Die Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Indem der Beschwerdeführer in der Beschwerde das bereits Bekannte wiederholt und auslegt, gelingt es ihm nicht das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer offensichtlich widersprüchliche Angaben zu seiner Staatsbürgerschaft macht und ein ebenso von Widersprüchen belastetes Dokument einreicht, womit es ihm nicht gelingt, seine geltend gemachte Staatenlosigkeit nach Art. 1 Ziff. 1 StÜ darzulegen. Auf Beschwerdeebene macht er beispielsweise geltend, er habe nie gesagt, syrischer Staatsangehöriger zu sein (Beschwerdeschrift S. 6). Er hat

jedoch bereits am 2. Juli 2010 im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel auf dem selbstständig ausgefüllten Personalienblatt unterschriftlich bestätigt, syrischer Staatsbürger zu sein. Indem die Beschwerdeschrift der Vorinstanz vorwirft, ihre "Dolmetscher-Probleme zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Griff" gehabt zu haben, erschöpft sie sich somit in appellatorischer Kritik (Beschwerdeschrift S. 6). Im Weiteren untermauern seine Ausführungen zu den Läden, welche er zunächst auf eigenen Namen gemietet haben will und dann geltend macht, dies habe er als Maktum nicht können, die Schlussfolgerung der Vorinstanz. Seine Stellungnahme im rechtlichen Gehör zu den Ungereimtheiten seiner diesbezüglichen Angaben zeugen ebenfalls davon, dass er nicht gewillt ist, seine wahre Identität offenzulegen (SEM-Akte, B 6 S. 3). Was die eingereichte Bestätigung des Mukhtar anbelangt, so hat die Vorinstanz in Anbetracht deren Inhalts, der widersprüchlichen Aussagen hierzu und im Verbund mit allen anderen Ungereimtheiten zu Recht dieser keine Beweiskraft zugesprochen. Wenn diese Bestätigung dermassen wichtig ist - wie auf Beschwerdeebene geltend gemacht - und der Beschwerdeführer diese tatsächlich seit seiner Schulzeit besessen haben soll, ist im Übrigen der späte Zeitpunkt deren Einreichung nicht nachvollziehbar. Mit Ausführungen wie, "dass es die syrischen Behörden mit dem Geburtsdatum nicht genau nehmen", gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, der Schlussfolgerung der Vorinstanz etwas entgegen zu stellen (Beschwerdeschrift S. 8). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit wurde zu Recht abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. Aus dem gleichen Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht stattgegeben werden.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 800.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Beschwerdeurteil ist der Antrag auf Verzicht eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.